

Prüfvermerk

Projekt: Vorhop H2a
Firma: Vermilion Energy GmbH
Standort: Landkreis Gifhorn, Gemeinde Wahrenholz

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Die Größe des Bohrplatzes wird ca. 3.000 m² betragen. Der innere Bereich des Platzes umfasst eine Fläche zwischen 500 m² bis 1.000 m² und dient als Sonden- und Lagerplatz. Der innere Bereich wird gemäß den Anforderungen der BVEG / WEG Richtlinie für Bohrplätze wasserundurchlässig gebaut. Dadurch sollen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen. Der äußere Bereich hat eine Fläche von ca. 2.000 m²- 2.500 m², die als Lager- und Verkehrsfläche dienen soll. Nach Beendigung der Bohrarbeiten wird der Bohrplatz teilweise zurückgebaut. Der Bohrturm ist ca. 40 m hoch.

Die Endteufe der Einpressbohrung wird ca. 1.600 m betragen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Der Zweck der Einpressbohrung Vorhop H2a ist die Druckunterstützung im druckschwachen Bereich der Erdölförderbohrungen Vorhop 8 und 12.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden/ Fläche: Der bestehende Bohrplatz muss im Zuge der Bohrarbeiten temporär ausgebaut werden. Nach Beendigung der Bohrphase werden die neu versiegelten Flächen wieder zurückgebaut. Zusätzlich muss der unbefestigte Weg für die Bau- und Bohrphase mit Holzplanken befestigt werden.

Wasser: Durch die Erweiterung des bestehenden Bohrplatzes wird die Versickerung von anfallenden Niederschlagswässern gemindert. Im Zuge des

Vorhabens ist keine Grundwasserabsenkung erforderlich. Außerdem werden keine Oberflächengewässer beansprucht.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es kommt zu einem Verlust von Laubforstbeständen aus heimischen Arten und Laubwald-Jungbeständen. Der Birken- und Kiefern-Sumpfwald, der gem. § 30 BNatSchG geschützt ist, liegt außerhalb des Vorhabens und wird nicht beeinträchtigt. Durch die Bohrplatzerweiterung kann es kleinräumigen Verlust vereinzelter Wuchsstandorten der Langjährigen Segge kommen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten von Abfällen an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt, ggf. verwertet oder entsorgt werden (Abfallbetriebsplan). Gem. § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG müssen die bergbaulichen Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bau- bzw. Bohrphase ist mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen. Die erhöhten Lärmbelastungen treten nur zeitlich begrenzt auf. Während der Bohrphase kommt es fast ganztägig zu Lichtemissionen.

In der Produktionsphase sind keine Belästigungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Alle Gefahrstoffe wie Betriebsstoffe und Spülzusätze werden im inneren Bereich gelagert und gehandhabt. Die Betankung der genutzten Geräte erfolgt auf ausgewiesenen wasserundurchlässigen Bereichen.

Es wird eine wasserbasierende Bohrspülung (Wassergefährdungsklasse 1 / „schwach wassergefährdend“) eingesetzt.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

In der Bau- und Bohrphase sind mit Emissionen durch Licht, Lärm und Staub zu rechnen. In der Betriebsphase wird von keinen erheblichen Auswirkungen ausgegangen.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

- Siedlung und Erholung:
Das nächstgelegene Gebäude befindet sich in der Ortschaft Wahrenholz in einer Entfernung von ca. 2 km in nordwestlicher Richtung. Das Waldgebiet ist als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen.
- Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:
Das Gebiet des Vorhabens befindet sich in einem Waldgebiet, welches forstwirtschaftlich genutzt wird.
- Verkehr: Nördlich des Vorhabens befindet sich ein geschotterter Forst- und Wirtschaftsweg. In ca. 670 m östlich verläuft die Kreisstraße K 31.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

- Boden: Im Vorhabensbereich befindet sich tiefe Podsol-Gleye. Die Böden des umgebenden Waldes sind als naturgeschichtlich bedeutsame Böden ausgewiesen.
- Landschaft: Der Bohrplatz befindet sich in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“. Das Landschaftsbild ist geprägt von Wald, Forst- und Wirtschaftswegen und von bestehenden Bohr- und Förderplätzen. Zusätzlich liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ (LSG GF 023).
- Wasser: Nördlich vom Vorhaben verlaufen neben dem Forstweg nährstoffreiche Gräben. Südlich wird das Vorhabensgebiet vom „Buchhorstgraben“ gequert. Der Untersuchungsbereich befindet sich in dem Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links“. Bei dem Grundwasserkörper handelt es sich um Porengrundwasserleiter. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Der umliegende Wald ist für verschiedene Brutvögel und Fledermäuse ein geeigneter Lebensraum. Außerdem bieten die umliegende Waldfläche des Bohrplatzes geeignete Lebensräume für Wirbeltierarten des Waldes sowie Heuschrecken, sonstigen Wirbellosen, Schmetterlingen und Käfern.

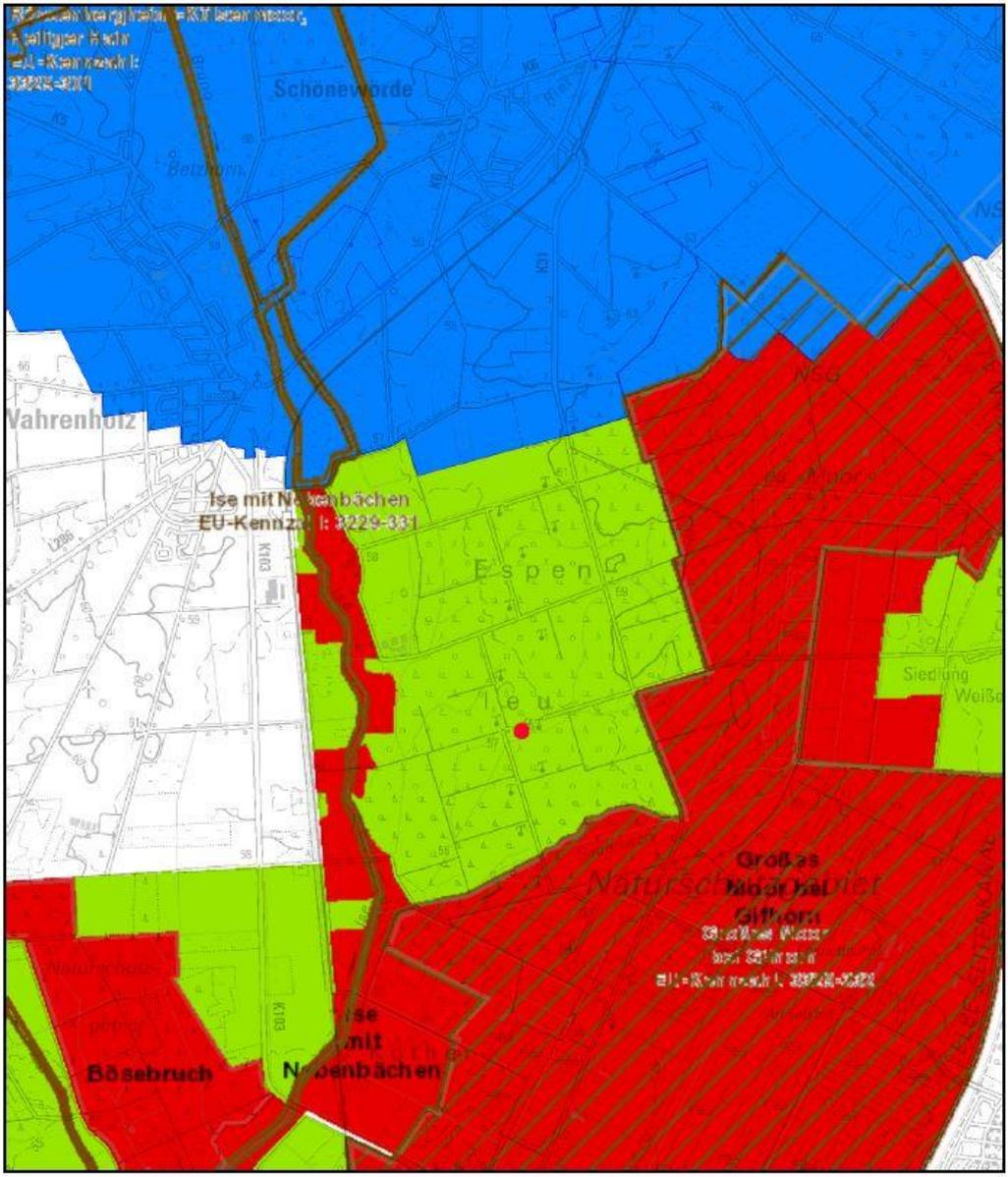
2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- EU-VSG V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ und FFH-Gebiet 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ in ca. 650 m Entfernung. Nicht betroffen.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- NSG „Großes Moor bei Gifhorn“ (NSG BR 051) in ca. 650 m Entfernung. Nicht betroffen.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Vorhaben befindet sich in dem LSG „Ostheide“ (LSG GF 023).
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Birken- und Kiefern-Sumpfwald (WNB) in ca. 50 m nördlich des Forstweges. Nicht betroffen.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Trinkwasserschutzgebiet Schönewörde Schutzzone IIIA. In ca. 1,8 km Entfernung. Nicht betroffen.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler,	- Nicht bekannt.

Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind



Roter Punkt :	Standort des Vorhabens
Grüne Fläche:	Landschaftsschutzgebiete
Rote Fläche:	Naturschutzgebiete
Blaue Fläche:	Wasserschutzgebiete
Schraffierte Fläche:	Natura 2000 Gebiete

Schutzgebiete

Maßstab 1 : 39078

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:
Es kommt temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen durch den Bau des Bohrplatzes. Erhöhte Lärmimmissionen treten nur kurzzeitig auf. Während der Bohrphase wird der Bohrplatz ganztägig beleuchtet. In unmittelbarer Umgebung befindet sich keine Wohnbebauung. Die nächste Ortschaft Wahrenholz befindet sich in ca. 2 km Entfernung.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:
Durch die Erweiterung des bestehenden Bohrplatzes Vorhop H2 kommt es temporär zu dem Verlust von jungen Laubforstbeständen und zu kleinräumigen Verlusten von vereinzelter Wuchsstandorten der Langährigen Segge (*Carex elongata*). Der kleinflächige Birken- und Kiefern-Sumpfwald (Biotop gem. § 30 BNatSchG) sowie die in den Gräben vorkommenden geschützten Pflanzenarten liegen außerhalb des Eingriffsbereichs.
- Schutzgut Boden und Fläche:
Im Zuge der Bau- und Bohrphase werden um den bestehenden Bohrplatz Vorhop H2 und der unbefestigte Weg zwischen den Plätzen Vorhop H2 und Vorhop 6a temporär versiegelt. Nach Durchführung der Bau- und Bohrphase wird der Platz auf seine ursprüngliche Größe wieder zurückgebaut. Außerdem werden die Holzplanken für die Wegbefestigung entfernt und die Fläche wieder rekultiviert.
- Schutzgut Wasser:
Durch die Platzerweiterung kommt es zu einer temporären geringfügigeren Versickerung von Niederschlagswasser. Es werden keine Oberflächengewässer beansprucht. Im Zuge des Vorhabens ist keine Grundwasserabsenkung erforderlich. Durch die bestehende Verrohrung werden die grundwasserführenden Schichten geschützt. Die Ablenkung der Bohrung erfolgt unterhalb der Grundwasserschichten. Zur Gewährleistung der Integrität der Bohrung erfolgt permanent eine Einpressdrucküberwachung am Bohrlochkopf. Im Falle einer Überschreitung der festgelegten Drücke werden die Einpresspumpen automatisch abgeschaltet. Außerdem wird das Lagerstättenwasser mit einem Korrosionsschutzinhibitor versetzt, der den Korrosionsprozess verhindern soll.
- Schutzgut Landschaft:
Während der Bohrtätigkeiten kommt es durch den ca. 40 m hohen Bohrturm zu einer temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der

landschaftsgebundenen Erholungseignung. Für ungefähr einen Monat wird das Landschaftsbild durch den Bohrturm beeinträchtigt sein.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bau- und Bohrphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bau- und Bohrphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Bauphase für das Vorhaben wird ca. 3 Monate dauern und umfasst dabei den Platzbau, die Bohrung (ca. 30 Tage) und die Inbetriebnahme.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es wird mit keinen erheblichen Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben gerechnet.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Das Vorhaben wird außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. Juli) erfolgen.
- Rekultivierung nicht länger benötigter Flächen.
- Exakte Ausrichtung der Richtstrahler, zur Minimierung der Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Beeinträchtigungen während der Bau- und Bohrphase sind zeitlich begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

Es wird temporär bei der Erweiterung des Bohrplatzes die umliegenden jungen Laubforstbestände gerodet. Nach Beendigung der Bohraktivität wird der Platz auf seine ursprüngliche Größe zurückgebaut und die gerodeten Flächen wieder neu bepflanzt und rekultiviert.

Das Vorhaben befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ (LSG GF 023). Während der ca. 4-wöchigen Bohrphase wird das Landschaftsbild durch den ca. 40 m hohen Bohrturm temporär beeinträchtigt. In der Betriebsphase wird der Förderplatz auf Grund seines geringen Flächenverbrauchs und der abschirmenden Wirkung des Waldes keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

Die Ablenkung der Bohrung beginnt unterhalb der grundwasserführenden Schichten. Das Lagerstättenwasser wird in einer Teufe von ca. 1.600 m eingepresst. Der Einpresshorizont wird überdeckt von einer mehreren hundert Meter mächtigen Tonsteinschicht.

Zur Gewährleistung der Integrität der Bohrung erfolgt permanent eine Einpressdrucküberwachung am Bohrlochkopf. Im Falle einer Überschreitung der festgelegten Drücke werden die Einpresspumpen automatisch abgeschaltet. Außerdem wird das Lagerstättenwasser mit einem Korrosionsschutzinhibitor versetzt, der den Korrosionsprozess verhindern soll.

In der anschließenden Betriebsphase sind mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 27.09.2019

LBEG

